

Bedingungen der Kulanzregelung für Abonnenten des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarif) aufgrund der Corona-Pandemie

Gültig vom 08. Juni 2020 bis 30. Juni 2020

1. Grundsatz

Die Kulanzregelung für Abonnenten des Schleswig-Holstein-Tarifs ist ein freiwilliges Angebot des Landes Schleswig-Holstein. Sie wird im Zusammenhang mit den im Frühjahr 2020 seitens des Gesetzgebers angeordneten Gegenmaßnahmen zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Coronavirus-Krankheit COVID-19 und der ggf. damit verbundenen geringeren Nutzung von Abofahrkarten angeboten. Die Bedingungen der Kulanzregelung wurden nach Maßgabe des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt.

Die Kulanzleistung ist eine Leistung des Landes Schleswig-Holstein. Die Abwicklung erfolgt durch die Verkehrsunternehmen; sie findet außerhalb der Vertragsbeziehung zum bestehenden Abonnementvertrag statt.

2. Angebotszeitraum

Das Angebot „Kulanzregelung für Abonnenten des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarif) aufgrund der Corona-Pandemie“ (Kulanzregelung) gilt vom 08. Juni 2020 bis 30. Juni 2020, jeweils einschließlich.

3. Berechtigtenkreis

Die Kulanzregelung kann von Personen genutzt werden, die einen Abonnementvertrag für Fahrkarten im SH-Tarif (Abovertrag) haben, sofern die folgenden Bedingungen gesamtthaft zutreffen:

1. Der Abovertrag lautet auf eine der folgenden Fahrkarten im SH-Tarif:
 - allgemeine Monatskarte im 12er-Abo,

- Schülermonatskarte im 12er-Abo,
- Monatskarte im Firmenabo oder
- Monatskarte im Firmenabo Auszubildende.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein persönliches oder übertragbares Abonnement handelt.

Klarstellend wird festgehalten, dass Aboverträge für andere Fahrkarten oder Angebote, die einem Abo ähnlich sind, wie z.B. Seniorenmonatskarte im 12er-Abo im Raum Kiel, von Schulkostenträgern bereitgestellte Schülerjahreskarten (Schulkostenträgerzeitkarten) oder Semestertickets, nicht unter diese Kulanzregelung fallen.

2. Der Abovertrag läuft mindestens seit dem 01. März 2020.
3. Das Abovertrag läuft mindestens bis zum 30. Juni 2020.
4. Die Person, auf deren Name die persönliche Abokarte ausgestellt ist bzw. bei übertragbaren Abos, die den Abovertrag abgeschlossen hat, war im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie mindestens 30 Tage (Mo.-So.) lang (i) von Kurzarbeit, (ii) von der Ausübung der Arbeitstätigkeit in Heimarbeit (Homeoffice) oder (iii) von Schulschließung betroffen.

Die Betroffenheit von Kurzarbeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn für die Dauer von mindestens 30 Tagen (Mo.-So.) Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit bezogen wurde. Die Dauer ermittelt sich nach der Bezugsdauer des Kurzarbeiter-

geldes, dabei können einzelne, nicht durchgehende Zeiträume zusammengefasst werden.

Die Betroffenheit von Homeoffice im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn für die Dauer von mindestens 30 Tagen (Mo.-So.) wegen einer Anordnung des Arbeitgebers die Arbeitstätigkeit maximal an einem Tag pro Woche am üblichen Tätigkeitsort ausgeübt wurde. Die Dauer ermittelt sich nach der Dauer, für die die entsprechende Anordnung gegolten hat, dabei können einzelne, nicht durchgehende Zeiträume zusammengefasst werden; Krankheits- oder Urlaubstage, die in den Zeitraum der Anordnung fallen, werden nicht in Abzug gebracht.

Die Betroffenheit von Schulschließung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Status als Schüler erbracht wird; ein Nachweis der Dauer ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Kulanzregelung ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann ausschließlich durch vollständiges Ausfüllen des hierfür unter der Internetadresse www.nah.sh bereitgestellten Formulars gestellt werden.

Dem Antrag ist ein Nachweis über die Betroffenheit gemäß Pt. 3 beizufügen. Der Nachweis ist Bestandteil des Antrags.

Als Nachweis von Kurzarbeit oder Homeoffice dient eine formlose Erklärung des Arbeitgebers gegenüber dem Abonnenten die mindestens folgende Angaben enthält:

- Name und Adresse des Arbeitgebers,
- Ansprechpartner für Rückfragen inkl. E-Mailadresse und/oder Telefonnummer,
- Dauer der Betroffenheit von Kurzarbeit bzw. Homeoffice (bei Teilzeiträumen zu allen Einzelzeiträumen).

Als Nachweis von Schulschließung dient eine Kopie des Schülerschulweises oder der Schülerstammkarte des Schülers, auf den die Abo-karte ausgestellt ist.

Der Antrag muss bei dem Verkehrsunternehmen gestellt werden, mit dem der zugrundeliegende Abovertrag besteht. Der Antrag ist per E-Mail oder alternativ per Briefpost einzureichen. Die Antragstellung ist ausschließlich im Angebotszeitraum möglich;

bei Briefpost gilt das Datum des Poststempels. Prüfung und Bearbeitung des Antrags erfolgen durch das Verkehrsunternehmen.

Anträge, die über andere als die genannten Wege eingereicht werden, an das falsche Verkehrsunternehmen eingereichte Anträge, nicht vollständige Anträge und Anträge, die die vorgegebene Form nicht erfüllen, werden nicht geprüft und bearbeitet; in diesen Fällen erfolgt keine Rückmeldung an den Antragsteller. Gleiches gilt für Anträge, die nach dem Angebotszeitraum eingereicht werden. Es erfolgt keine Rücksendung von Unterlagen.

5. Gutschrift

Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung des Antrags und spätestens bis zum 31. Oktober 2020 erhält der Abonnent durch das Verkehrsunternehmen eine einmalige Gutschrift in Höhe des Fahrpreises für eine (1) Monatsrate seines Abonnements auf Basis des Tarifstands am 01.06.2020. Die Gutschrift erfolgt nach Wahl des Verkehrsunternehmens in Form einer Guthabenbuchung oder als Auszahlung.

Die Guthabenbuchung erfolgt auf das Kundenkonto des Abonnenten. Dieses Guthaben wird zur Begleichung offener Forderungen aus dem Abovertrag verwendet, z.B. in Form einer Verrechnung bei der Abbuchung der nächsten Monatsrate.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Abonnenten durch SEPA-Überweisung an die Kontoverbindung, die für den Abovertrag hinterlegt ist. Sofern auf dem Kundenkonto offene Forderungen bestehen, erfolgt zunächst eine Verrechnung der Gutschrift. Eine Auszahlung erfolgt insbesondere, wenn der zugrundeliegende Abovertrag zum Zeitpunkt der Guthabenbuchung nicht mehr besteht oder wenn das Abo mit einer einmaligen Jahreszahlung beglichen wurde.

Sofern für den Abovertrag durch das Verkehrsunternehmen bereits eine Kulanzleistung aufgrund der Corona-Pandemie gewährt wurde, z.B. Pausierung des Abonnements, zeitanteilige Erstattung wegen angeordneter Quarantäne, erfolgt eine Kürzung der Gut-

schrift um die bereits gewährte Kulanzleistung.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Inanspruchnahme dieser Kulanzregelung erfolgt unabhängig von und außerhalb der Vertragsbeziehung zum zugrundeliegenden Abovertrag, d.h. der Abovertrag bleibt unberührt, er wird weder gekündigt noch verändert, die Mindestvertragslaufzeit des Abover-

trags von 12 Monaten verlängert sich bei Inanspruchnahme der Kulanzregelung nicht.

7. Kontaktdaten der Verkehrsunternehmen

Anträge gemäß Pt. 4 müssen bei dem Verkehrsunternehmen eingereicht werden, mit dem der Abovertrag besteht. Kontaktdaten sind der Anlage zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

Fragen zur Kulanzregelung

Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen finden Sie unter www.nah.sh. Oder rufen Sie uns an: NAH.SH-Kundendialog (mo.-sa. von 8 bis 18 Uhr), Tel. 04 31.660 19 449.

Kontaktdaten der Verkehrsunternehmen für Einreichung des Antrags

Senden Sie Ihren Antrag und Nachweis nur an das Verkehrsunternehmen, bei dem Ihr Abovertrag besteht. Anderenfalls kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Es erfolgt keine Rücksendung und keine Weiterleitung. Bitte reichen Sie Ihren Antrag vorzugsweise per E-Mail ein.

	AKN Eisenbahn GmbH abo@akn.de Transdev Service GmbH, AKN Abo-Center, Demminer Straße 65, 17034 Neubrandenburg
	Autokraft GmbH pendleraktion@deutschebahn.com , Betreff: „SH-Tarif Corona Erstattung“ DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg, Postfach 80 03 69, 21003 Hamburg
	DB Regio AG – Regio Schleswig-Holstein pendleraktion@deutschebahn.com , Betreff: „SH-Tarif Corona Erstattung“ DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg, Postfach 80 03 69, 21003 Hamburg
	DB Regio Bus Nord GmbH – Dithmarschenbus pendleraktion@deutschebahn.com , Betreff: „SH-Tarif Corona Erstattung“ DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg, Postfach 80 03 69, 21003 Hamburg
	KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH gutschrift.abo@kvg-kiel.de KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH, Abonnentenverwaltung, Werftstraße 233-243, 24143 Kiel
	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH <i>Abwicklung über Stadtverkehr Lübeck GmbH:</i> infoabo@svhl.de Stadtverkehr Lübeck GmbH, c/o Abo-Büro, Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck

Fortsetzung auf der Folgeseite

	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG vertriebsservice@hochbahn.de NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, c/o Hamburger Hochbahn AG (FV24), Steinstraße 20, 20095 Hamburg
 Wir sind 	Norddeutsche Verkehrsbetriebe (Stadtverkehr Rendsburg) <i>Abwicklung über Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH:</i> abo@vkp.de Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH, Diedrichstraße 5, 24143 Kiel
	Stadtverkehr Eckernförde <i>Abwicklung über Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH:</i> abo@vkp.de Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH, Diedrichstraße 5, 24143 Kiel
	Stadtverkehr Lübeck GmbH infoabo@svhl.de Stadtverkehr Lübeck GmbH, c/o Abo-Büro, Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
	SWN Verkehr GmbH <i>Abwicklung über DB Vertrieb GmbH:</i> pendleraktion@deutschebahn.com , Betreff: „SH-Tarif Corona Erstattung“ DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg, Postfach 80 03 69, 21003 Hamburg
	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH abo@vkp.de Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH, Diedrichstraße 5, 24143 Kiel